

Gastronomie



- FFP2-Maske mit Ausnahme des zugewiesenen Sitzplatzes
- Zutrittstests
- Registrierungspflicht
- Eine Gästegruppe darf max. 4 Erwachsene (+ dazugehörige Kinder) umfassen.
- Zwischen den Personen fremder Tische muss ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden.
- In geschlossenen Räumen darf die Konsumation nur im Sitzen erfolgen.
- Konsumation an der Ausgabestelle (Bar) ist nicht erlaubt.
- Selbstbedienungsbuffets können unter Hygieneauflagen betrieben werden
- Jeder Gastronomiebetrieb muss ein Präventionskonzept erstellen und eine:n COVID-19-Beauftragte:n ernennen.
- Für Mitarbeiter:innen mit Kund:innenkontakt gilt eine FFP2-Maskenpflicht.
- Mitarbeiter:innen mit Kund:innenkontakt, die sich im Rahmen der Berufsgruppentestungen testen lassen, können statt einer FFP2-Maske einen einfachen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Sperrstunde ist um 22:00 Uhr.

Kultur & Veranstaltungen



- FFP2-Maske
- Zutrittstests
- Registrierungspflicht
- Grundsätzlich muss ein Abstand von 2 Metern, außerhalb eines zugewiesenen Sitzplatzes, eingehalten werden.
- Zwischen Besuchergruppen muss mindestens ein freier Sitzplatz sein.
- Behördlich genehmigte Veranstaltungen mit zugewiesenen Sitzplätzen dürfen outdoor mit maximal 3.000 und indoor mit maximal 1.500 Personen durchgeführt werden.
- Veranstaltungsorte mit fixen Sitzplätzen dürfen maximal zu 50 % ausgelastet werden.
- An Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze dürfen maximal 50 Personen teilnehmen (indoor und outdoor).
- Veranstaltungen ab 11 Personen sind anzeigepflichtig, ab 51 Personen braucht es eine Bewilligung durch die Gesundheitsbehörde.
- Regeln für VA-Gastronomie sind analog zur Gastronomie (keine Gastronomie bei Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze).
- Jede:r Veranstalter:in muss ein Präventionskonzept erstellen und eine:n COVID-19-Beauftragte:n ernennen.
- Sperrstunde ist um 22:00 Uhr.

Kongresse



- FFP2-Maske
- Zutrittstests
- Registrierungspflicht
- Grundsätzlich muss ein Abstand von 2 Metern, außerhalb eines zugewiesenen Sitzplatzes, eingehalten werden.
- Kongresse bis 50 Personen sind anzeigepflichtig, ab 51 Personen braucht es eine Bewilligung durch die Gesundheitsbehörde.
- Für Kongresse gelten zudem die gleichen Regeln wie für Veranstaltungen mit zugewiesenen Sitzplätzen.
- Jede:r Kongressveranstalter:in muss ein Präventionskonzept erstellen und eine:n COVID-19-Beauftragte:n ernennen.
- Sperrstunde ist 22:00 Uhr.

Messen



- FFP2-Maske
- Zutrittstests
- Registrierungspflicht
- Grundsätzlich muss ein Abstand von 2 Metern eingehalten werden.
- Pro Besucher:in muss eine Fläche von 20 m² zur Verfügung stehen; gezählt werden die Ausstellungsflächen, nicht aber Verbindungsgänge.
- Messen bis 50 Personen sind anzeigepflichtig, ab 51 Personen braucht es eine Bewilligung durch die Gesundheitsbehörde.
- Jede:r Messeveranstalter:in muss ein Präventionskonzept erstellen und eine/n COVID-19-Beauftragte/n ernennen.
- Sperrstunde ist 22:00 Uhr.

Beherbergung



- FFP2-Maske in den allgemeinen Bereichen
- Zutrittstests
- Registrierungspflicht
- Grundsätzlich muss ein Abstand von 2 Metern eingehalten werden.
- Bei Inanspruchnahme von weiteren Dienstleistungen bzw. Gastro im Hotel muss ab einem Aufenthalt, der über die Gültigkeit des Eintrittstests hinausgeht, alle 2 Tage ein Selbsttest unter Aufsicht vor Ort durchgeführt werden.
- Die Regelungen für den Wellnessbetrieb sind analog zu Wellness-Freizeiteinrichtungen.
- Jeder Beherbergungsbetrieb muss ein Präventionskonzept erstellen und eine:n COVID-19-Beauftragte:n ernennen.
- Für die Hotelgastronomie gelten dieselben Regeln wie für die Gastronomie allgemein (inkl. Sperrstunde um 22:00 Uhr).

Sport



Indoor-Sportstätten:

- FFP2-Maske in den allgemeinen Bereichen (z.B. an der Rezeption, in der Umkleidekabine)
- Zutrittstests
- Registrierungspflicht
- Grundsätzlich muss ein Abstand von 2 Metern eingehalten werden.
- Pro Person muss eine Fläche von 20 m² zur Verfügung stehen.
- Während der Sportausübung gilt keine Maskenpflicht und die Abstandsregel kann bei Kontaktsportarten kurzfristig unterschritten werden. Es sind somit auch Kontaktsportarten wie Fußball wieder erlaubt.

Outdoor-Sportstätten:

- Sport ist in sportartüblicher Mannschaftsgröße möglich.
- Bei Kontakt- und Mannschaftssport ist ein aktueller Test vorzuweisen.

Alle Sportstätten

- Jede Sportstätte (indoor und outdoor) muss ein Präventionskonzept erstellen und eine:n COVID-19-Beauftragte:n ernennen.
- Die Veranstaltungsregelungen (Anzeige/Bewilligungspflicht) gelten für allfällige Zuseher:innen an Sportstätten, aber nicht für die Sportausübung selbst.
- Sperrstunde ist 22:00 Uhr.

Breitensport im öffentlichen Raum darf in sportartüblicher Gruppengröße, max. aber 10 Personen, stattfinden.

Freizeitbetriebe



- FFP2-Maske
- Zutrittstests bei Indoor-Einrichtungen
- Registrierungspflicht
- Grundsätzlich muss ein Abstand von 2 Metern eingehalten werden
- Bei Indoor-Einrichtungen, Bädern und Thermen muss pro Gast eine Fläche von 20 m² im jeweiligen geschlossenen Raum zur Verfügung stehen.
- Jeder Freizeitbetrieb muss ein Präventionskonzept erstellen und eine:n COVID-19-Beauftragte:n ernennen.
- Für Fahrgeschäfte (z.B. Karussell) gilt, dass zwischen Besucher:innen ein leerer Sitzplatz sein muss. Die Kund:innenregistrierung ist nicht notwendig.
- Sperrstunde ist 22:00 Uhr.

Handel



- FFP2-Maske
- Sperrstunde spätestens 22:00 Uhr
- Pro Kund:in muss eine Fläche von 20 m² zur Verfügung stehen.

Schule



- Ab 17. Mai herrscht in der Schule wieder Präsenzbetrieb.
- In Unterstufen muss ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) getragen werden.
- In Oberstufen gilt FFP2-Masken-Pflicht.
- In Schulen wird 3x pro Woche getestet (Selbsttests sind erlaubt).
- Berufsgruppentestung der Lehrer:innen erfolgt mit überwachtem Selbsttest in der Schule
- Singen und Sport sind nur im Freien erlaubt.
- Mehrtägige Schulveranstaltungen sind nicht möglich.

Jugendarbeit



- Zutrittstests
- Jugendarbeit gemäß Bundesjugendfördergesetz (Altersgrenze: 30)
- Die Gruppengröße ist mit maximal 20 Personen limitiert.

Kontaktbeschränkungen



- Keine allgemeinen Ausgangsbeschränkungen in der Nacht.
- Für die Zeit von 5:00 bis 22:00 Uhr gilt außerhalb des privaten Wohnbereichs: Im Freien sind Treffen von maximal 10 Personen möglich, Indoor von max. 4 Erwachsenen (+ Kindern). Für Treffen ab 11 Personen gelten die Veranstaltungsregelungen.
- In der Zeit zwischen 22:00 und 5:00 Uhr sind Treffen von max. 4 Erwachsenen (plus dazugehörigen Kindern) möglich.

Zutrittstests



Test-Gültigkeit von:

- Selbsttest mit digitaler Lösung: 24h
- Antigentest: 48h
- PCR-Test: 72h

Testausnahmen für genesene und geimpfte Menschen:

- Personen, die mit Sars-Cov-2 infiziert waren, sind ein halbes Jahr nach Genesung von der Testpflicht befreit.
- Sobald die entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen ist, werden auch geimpfte Menschen von der Testpflicht ausgenommen sein. Dies gilt ein Jahr lang ab Tag 22 nach der Erstimpfung.

Hochinzidenz-Gebiete



- Für Hochinzidenz-Gebiete (Inzidenz > 300) besteht eine Ausreisetestpflicht und es wird eine Toolbox mit allen bestehenden rechtlichen Möglichkeiten geben.

Grenzen



- Bestimmungen gemäß der ECDC-Karte für Risikogebiete:
 - grün/gelb/orange: freie Einreise
 - rot: Einreise nur für getestete, genesene oder geimpfte Personen
 - dunkelrot: Einreise nur getestet, genesen oder geimpft und Quarantäne (Freitesten nach 5 Tagen)
- Ausnahmen für Pendler:innen bleiben bestehen.